

RS UVS Niederösterreich 2003/12/16 Senat-WU-03-0338

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.2003

Rechtssatz

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem§71 AVG ist auch bei Versäumung der Frist gem§ 49a Abs 6 VStG zulässig.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at